# Mitteilungsblatt



der Montanuniversität Leoben

20. Stück Ausgegeben am 24.10.2024 Studienjahr 2024/2025

23. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher ein Satzungsteil "Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges" erlassen wird

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 23.10.2024 auf Vorschlag des Rektorates gemäß § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBI I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I 2024/50, folgende Verordnung über einen Satzungsteil "Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges" erlassen:

# Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges

# Allgemeine Bestimmungen

- § 1. (1) Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges (im Folgenden: Microcredentials) sind Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Z 5 UG.
- (2) Microcredentials umfassen höchstens 15 ECTS-Anrechnungspunkte und setzen sich aus Modulen zu je 5 ECTS zusammen.
- (3) Microcredentials können mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen oder zu ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit anderen außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (4) Studierenden ist nach erfolgreichem Abschluss eines Microcredentials ein Abschlusszertifikat zu verleihen.
- (5) Microcredentials sind kostenpflichtig. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Microcredentials vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festzusetzen.
- (6) Microcredentials können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

# **Einrichtung und Auflassung von Microcredentials**

- **§ 2.** (1) Der Antrag auf Einrichtung von Microcredentials ist von zumindest einer oder einem Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Montanuniversität Leoben zu stellen. Über den Antrag entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben.
  - (2) Der Antrag hat insbesondere folgende Bestandteile zu enthalten:
    - die Kalkulation des Microcredentials und einen Vorschlag für die Höhe des Lehrgangsbeitrags;
    - 2. den Vorschlag einer Leitung und stellvertretenden Leitung des Microcredentials;
    - 3. eine Marktrecherche (z.B. wer sind Stakeholder, welche Zielgruppen sollen erreicht werden, internationale oder nationale Ausrichtung);
    - 4. eine Liste der Vortragenden;
    - 5. gegebenenfalls eine Liste des oder der Kooperationspartner samt Kurzprofil (u.a. Rechtsform, Tätigkeitsbereiche, Branche) und ein Kooperationsvertragsentwurf;
    - 6. Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen der Qualitätssicherung;
    - 7. einen Vorschlag für einen Lehrplan gemäß § 4.
- (3) Die Einrichtung und Auflassung eines Microcredentials erfolgen durch Verordnung des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds. Die Verordnung ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen.

# Erlassung und Änderung des Lehrplans

- § 3. (1) Der Lehrplan wird vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied im Einvernehmen mit dem Studienrechtlichen Organ erlassen.
- (2) Der Antrag auf Änderung des Lehrplans eines Microcredentials ist von der Leitung des Microcredentials zu stellen. Über den Antrag entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied im Einvernehmen mit dem Studienrechtlichen Organ.
- (3) Dem Antrag auf Änderung sind der Vorschlag eines geänderten Lehrplans sowie ein entsprechend geänderter Vorschlag einer Kalkulation beizulegen.
- (4) Der Lehrplan und dessen Änderungen sind im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen.

# Lehrpläne

- § 4. Im Lehrplan eines Microcredentials ist insbesondere festzulegen:
  - 1. die Bezeichnung des Microcredentials;
  - 2. das Qualifikationsprofil des Microcredentials;
  - 3. Dauer, Gliederung, Umfang des Microcredentials;
  - 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache des Microcredentials;
  - 5. Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen über ein etwaiges Aufnahmeverfahren;

- 6. die Bezeichnung der Module sowie die Beschreibung der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse), Kontaktstundenausmaße und allfällige erforderliche Vorkenntnisse;
- 7. eine Prüfungsordnung;
- 8. Regelungen über die Abschlussarbeit, sofern eine solche vorgesehen ist;
- 9. Regelungen über die Abschlussprüfung, sofern eine solche vorgesehen ist.

#### Module

- § 5. (1) Module sind Lehr- und Lerninhalte im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten, die nach didaktischen und thematischen Kriterien zu Einheiten eines Microcredentials zusammengefasst werden.
- (2) Module können in Form der in § 17 Abs. 2 und 3 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, MBI. 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, genannten Arten angeboten werden.

# **Durchführung und Prüfungsordnung**

§ 6. Die §§ 30 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

# Bestellung und Abberufung der Leitung von Microcredentials

- § 7. (1) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat für jedes Microcredential eine Leitung und eine stellvertretende Leitung zu bestellen. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen.
- (2) Die Abberufung der Leitung und stellvertretenden Leitung erfolgt durch das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.

### Aufgaben der Leitung von Microcredentials

- § 8. Der Leitung des Microcredentials obliegt dessen wissenschaftliche und organisatorische Leitung. Dazu zählen insbesondere:
  - 1. die Abwicklung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens;
  - 2. die Ausstellung der Abschlusszertifikate;
  - 3. die Kalkulation des Microcredentials und Erstellung eines Vorschlags für die Festsetzung oder Änderung des Lehrgangsbeitrages;
  - 4. die Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebes.

#### Inkrafttreten

§ 9. Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil "Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges", Mitteilungsblatt 20. Stück 2024/2025, Nr. 23, tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

#### Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Mag. Dr.rer.soc.oec. Barbara Romauer